

Gemeinde Lemwerder
Fachbereich II
-Herrn Paack-
Stedinger Strasse 51
27809 Lemwerder

Ritzenbüttel, 04.10.2016

- **Bebauungsplan Nr. 34 -Goethestrasse-**
- **Ihr Schreiben vom 02.09.2016**
- **hier: Unsere Projektstellungnahme zum Aufgabenbereich einer anerkannten Vereinigung gemäß § 3 UmwRG**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Paack,

wir danken recht herzlich für Ihre proaktive Berücksichtigung unseres Naturschutzvereins in der Bauleitplanung der Gemeinde Lemwerder.

Als bundesweit anerkannte Vereinigung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie in Handlungsvollmacht für NABU Oldenburg e. V. Oldenburg bzw. NABU Niedersachsen e. V. geben wir als Vor-Ort-Kundige und –Betroffene nachfolgend unsere Stellungnahme zu den geplanten Aktivitäten gemäß Bebauungsplan Nr. 34 -Goethestrasse- ab.

Präambel

Der 1899 gegründete NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V. fühlt sich mit seinen bundesweit über 560.000 Mitgliedern grundsätzlich und vorrangig dem **Art. 20a des Grundgesetzes** vom Aug. 2002, dem **§ 1 des BNatSchG** vom Juli 2009 und dem **§ 2 Abs. 1 der NABU-Bundessatzung** vom Nov. 2012 verpflichtet.

Grundgesetz Artikel 20a

“Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.”

Auszug aus §1 BNatSchG, in Kraft seit 01.03.2010

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). ...“

§ 2 „Zweck und Aufgaben“ Abs. 1 der NABU-Bundessatzung

„Zweck des Naturschutzbund Deutschland e.V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:

- a. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen
- b. die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- c. die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
- d. öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen

- e. das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
- f. die Mittelweiterleitung an andere in- und ausländische Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr.1 Abgabenordnung“

Der NABU Stedingen unterstützt mit seinen aktiven Vereinsmitgliedern die ökologischen Nachhaltigkeitsmaximen der meisten politischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese den o. g. Gesetzen oder unserer NABU-Satzung nicht konträr gegenüber stehen.

Wir folgen aber auch durch aktives Handeln und öffentliches Eintreten den ökologischen Wertvorstellungen und Handlungsorientierungen des Papstes Franziskus aus seiner Antrittspredigt vom 19.03.2013, der sich als erster Papst nach dem Schutzpatron der Umweltschützer, nach Franz(iskus) von Assisi, benannt hat:

*„Die Berufung zum Hüten geht jedoch nicht nur uns Christen an; sie hat eine Dimension, die vorausgeht und die einfach menschlich ist, die alle betrifft. Sie besteht darin, die gesamte Schöpfung, die Schönheit der Schöpfung zu bewahren, wie uns im Buch Genesis gesagt wird und wie es uns der heilige Franziskus von Assisi gezeigt hat: Sie besteht darin, Achtung zu haben vor jedem Geschöpf Gottes und vor der Umwelt, in der wir leben. Die Menschen zu hüten, sich um alle zu kümmern, um jeden Einzelnen, mit Liebe, besonders um die Kinder, die alten Menschen, um die, welche schwächer sind und oft in unserem Herzen an den Rand gedrängt werden. ... Im Grunde ist alles der Obhut des Menschen anvertraut, und das ist eine Verantwortung, die alle betrifft. **Seid Hüter der Gaben Gottes!**“*

Da dieser Bebauungsplan Nr. 34 -Goethestrasse- auch dem großen deutschen Dichter, Naturwissenschaftler und Staatsmann Johann Wolfgang von Goethe (1749 – 1832) gewidmet ist, macht es Sinn auch die Wertvorstellungen und Gedankenansätze dieses Genies in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, als da wären:

„Beseelte Gott den Vogel nicht mit diesem allmächtigen Triebe (Anm.: gemeint ist die Liebe) gegen seine Jungen, und ginge das Gleiche nicht durch alles Lebendige der ganzen Natur, die Welt würde nicht bestehen können. So aber ist die göttliche Kraft überall verbreitet und ewige Liebe überall wirksam.“

oder der kurze, bündige Leitgedanke Goethes und vieler Naturschützer:

„Die Natur verbirgt Gott! Aber nicht jedem!

Stellungnahme

Wir teilen die Baurechtsansicht der Gemeinde Lemwerder und ihrer Planer, daß dieser Bebauungsplan auf ca. 7.000 m² Planfläche als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren eingestuft werden darf.

Im Falle des § 13a BauGB ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Flächen von weniger als 20.000 m² grundsätzlich nur dann vorgesehen, wenn eine Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) besteht.

Das ist in dieser Bebauungsplanung an der Goethestrasse u. E. nicht der Fall. Somit sieht die Legislative nur sehr eingeschränkt vor, daß eindeutige und umfassende Natur- und Umweltschutzmaßnahmen von Gesetzes wegen gefordert werden können.

Dennoch gilt es die Bestimmungen des BNatSchG zum allgemeinen und besonderen Artenschutz (§ 39 ff und § 44 ff) für wild lebende Tiere und Pflanzen zu beachten.

Daher bitten wir als Naturschützer und in Stellvertretung für einige Anlieger der Goethestrasse, die an uns herangetreten sind, folgende Artenschutzbelange in Verbindung mit den vor Ort vorhandenen Bäumen und Sträuchern bei der Fortschreibung der Planung und den dann folgenden Grundstücksräumungen resp. Bauaktivitäten zu beachten:

*(Quelle: Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen der Stadt Dresden / März 2012)
(Zitat Anfang)*

Alle Bäume können unabhängig von Art, Alter, Standort und Vitalität von besonders und streng geschützten Arten besiedelt sein. Überdurchschnittlich häufig unter die Artenschutzgebote fallen Altbäume und Bäume mit Höhlungen. Bei einem oder mehreren Merkmalen liegt häufig eine Besiedelung mit besonders und streng geschützten Arten vor:

- Bäume mit Höhlungen (hohl oder mulmgefüllt), unabhängig von Größe, Anzahl, Form und Lage der Öffnungen.
- Bäume mit Rissen, Spalten, loser Borke, stärkerem Totholz, Morschungen und/oder Insekten-Bohrlöchern.
- Altbäume, Obstbäume und Weißdorn Brusthöhendurchmesser (BHD) >30 cm, weitere Laubbäume BHD > 40 cm, **auch wenn vom Boden aus keine Höhlungen usw. erkennbar sind,**

- Bäume mit Nestern von Freibrütern und Eichhörnchenkobeln,
- Bäume mit Schlafstätten für Fledermäuse.

Diese Lebensstätten sind oft nur im unbelaubten Zustand erkennbar. Eine große Anzahl der Lebensstätten, z. B. Höhlungen, Krähen- und Greifvogelnester, Fledermaus-Schlafstätten werden mehrfach, aber nicht ständig genutzt. Auch Folgenutzungen durch dieselbe oder eine andere Art und die Nutzung als Wechselquartier sind möglich.

Die Lebensstätten sind gemäß BNatSchG ganzjährig geschützt – auch wenn keine Tiere anwesend sind.

(Zitat Ende)

Im Plangebiet befinden sich eine kleine Schonung mit jungen und alten Bäumen sowie eine Reihe von Bäumen am Seitengrünstreifen parallel zur Goethestrasse. Diese Gehölze sind in der uns vorliegenden Planunterlagen aktuell im Detail nicht dargestellt.

Diese z. T. Jahrzehnte alten Gehölze nutzt, wie kaum anders zu erwarten und lt. qualifizierter Auskunft der Anlieger, auch innerorts eine besonders und streng geschützte Avifauna der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 bzw. der Bundesartenschutz-VO vom 16.02.2005, wie z. B. die **Waldohreule**, der **Sperber** und der **Turmfalke**.



Waldohreule: Rote Liste Nds. (4/2015) Kat. V

Weiterhin sind der **Grünspecht** als streng geschützte Arten gemäß BArtSchV und **Pirol**, **Haus- und Feldsperling**, **Stieglitz**, **Gartenrotschwanz** und **Star** als Arten der Rote Liste

NABU Stedingen, Deichstrasse 259, 27804 Berne

Niedersachsen (04/2015) in diesen natürlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beobachten.

Wir bitten daher bei der Entfernung der Gehölze um eine differenzierte Wertung, ob ein Baum oder Strauch, insbesondere wenn er als Baum oder Strauch die o. g. Kriterien erfüllt und bereits ein eigenes Habitat darstellt, wirklich gefällt werden muß oder für den geplanten Zweck der Bebauung „unschädlich“ ist, also als Naturgeschöpf und Lebensstätte erhalten bleiben kann.

Da der Grünstreifen parallel zur Goethestrasse gemäß den Unterlagen ohnehin von der Planmaßnahme nur dort betroffen ist, wo die beiden Straßeneinmündungen angelegt werden sollen, gehen wir (und die Anlieger) davon aus, daß die existierende Baumreihe aus Buchen grundsätzlich im Bestand bleibt.

Fazit

Unseres Erachtens ist das Projekt unter Beachtung der vorliegenden Planung und der einschlägigen, z. T. oben genannten Gesetze hinsichtlich der Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes gesetzeskonform und damit genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

**Im Auftrag des NABU Oldenburger Land e.V.
Gruppe Stedingen**

